VERORDNUNG (EWG) Nr. 3247/74 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1974

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2496/74 zur Änderung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2496/74 des Rates vom 2. Oktober 1974 zur Änderung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2496/74 wurde insbesondere eine allgemeine Erhöhung der Agrarpreise ab 7. Oktober 1974 vorgesehen.

Die Anwendung dieser Regelung hinsichtlich der Beihilfen für Flachs und Hanf führt dazu, daß die Beihilfebeträge nur für einige Begünstigte erhöht werden, obwohl die Ernte überall in der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum stattfand. Zur Vermeidung jeder Diskriminierung der Begünstigten ist die Möglichkeit vorzusehen, denjenigen, denen der vor dem 7. Oktober 1974 geltende Beihilfebetrag ausgezahlt worden ist, den Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Betrag zu zahlen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Wurde der vor dem 7. Oktober 1974 für Flachs und Hanf geltende Beihilfebetrag ausbezahlt, so kann der Begünstigte nach Vorlage eines Antrags innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Unterschied zwischen dem ab 7. Oktober 1974 geltenden Beihilfebetrag und dem vorher festgelegten Betrag erhalten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 268 vom 3. 10. 1974, S. 1.